KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT

Alex Hürzeler
Regierungsrat
Bachstrasse 15, 5001 Aarau
www.ag.ch/bks

29. April 2020

WEISUNG

Coronavirus – Wiederaufnahme des ordentlichen Unterrichts an den Volksschulen ab dem 11. Mai 2020

Diese Weisung tritt auf den 11. Mai 2020 in Kraft und ersetzt die Weisung vom 30. März 2020.

1. Massnahme des Bundesrats

Gemäss den Beschlüssen des Bundesrats vom 16. April und 29. April 2020 öffnen die obligatorischen Schulen am 11. Mai 2020 wieder. Dies bedeutet, dass der Präsenzunterricht an den Volksschulen wieder aufgenommen wird. Die Öffnung gilt für alle öffentlichen und privaten Schulen und umfasst sämtliche Angebote der Schulen (Unterricht, Förderangebote, Instrumentalunterricht etc.).

Die vorliegende Weisung des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) gilt ab dem 11. Mai 2020 bis mindestens Ende Schuljahr 2019/20. Die Dauer der Gültigkeit hängt in erster Linie von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundesrats ab.

2. Grundannahmen des Bundesamts für Gesundheit (BAG)

Das BAG hält in seinen definierten Grundprinzipien zur Wiedereröffnung der obligatorischen Schulen fest:

- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre erkranken viel weniger häufig an COVID-19 als Erwachsene. Von allen Erkrankungsfällen machen sie lediglich 1 bis 2 Prozent aus.
- Kinder haben meist mildere Verläufe mit wenigen bis keinen Symptomen.
- Kinder spielen aus physiologischen Gründen für die Übertragung des Virus keine wesentliche Rolle.
- Gemäss den bisherigen Daten und Erfahrungen gibt es im Gegensatz zu den Erwachsenen keine besonders gefährdeten Personengruppen für COVID-19 bei Kindern, bei denen zusätzliche Schutzmassnahmen nötig sind.

Das BAG hält deshalb fest, dass die Schülerinnen und Schüler in der Schweiz den Unterricht ab dem 11. Mai 2020 wieder regulär im Schulhaus bzw. in den Schulzimmern besuchen können. Einzuhalten

sind die Hygieneregeln des BAG sowie der Mindestabstand von 2 Metern gegenüber erwachsenen Personen (siehe Kapitel 4 Schutzmassnahmen).

Die erwähnten Grundannahmen des BAG sind Teil des Dokuments "COVID-19 Grundprinzipien Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen". Das Dokument wird auf dem Schulportal Aargau publiziert.

3. Unterricht

Auf den unter Kapitel 2 dargelegten Grundlagen des BAG wird im Kanton Aargau der Unterricht an der Volksschule ab Montag, 11. Mai 2020, wieder regulär an den Schulen vor Ort in den Klassenzimmern stattfinden. Die Phase des Fernunterrichts ist damit abgeschlossen. Der Unterricht findet wieder gemäss Lehrplan und den geltenden Stundentafeln in den bisherigen Kindergarten-, Primar- und Oberstufenabteilungen statt. Kann der Unterricht aufgrund eines Personalmangels trotz Berücksichtigung der Massnahmen gemäss Kapitel 10 nicht im entsprechenden Umfang realisiert werden, sind Lösungen in Rücksprache der Schule mit der Abteilung Volksschule, Sektion Schulaufsicht zu finden (siehe Kapitel 10.5 Unterstützung durch das BKS).

4. Besonders gefährdete Personen

Die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts erfolgt unter dem Schutz besonders gefährdeter Personen gemäss der aktuellen COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrats sowie den definierten Grundprinzipien zur Wiedereröffnung der obligatorischen Schulen des BAG. Folgende Übersicht zeigt, welche Personengruppen zu den besonders gefährdeten Personen gehören und wer an welchem Ort arbeiten bzw. unterrichtet werden kann.

Personengruppe	**Status**	**Arbeits- / Unterrichtsort**
Personen ab 65 Jahren	Besonders gefährdet	Arbeitsplatz an der Schule, an dem im Kontakt mit anderen Personen der Mindestabstand von 2 Metern jederzeit eingehalten werden kann, oder Arbeit von zu Hause aus
Erwachsene Personen mit einer ärztlich attestierten Erkrankung gemäss **Anhang 6**[1] der COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrats	Besonders gefährdet	Arbeitsplatz an der Schule, an dem im Kontakt mit anderen Personen der Mindestabstand von 2 Metern jederzeit eingehalten werden kann, oder Arbeit von zu Hause aus
Erwachsene Personen sowie Schülerinnen und Schüler, die mit einer Person im gleichen Haushalt leben, die an COVID-19 erkrankt ist.	Nicht besonders gefährdet	Arbeit / Lernen in Selbstquarantäne. Anweisungen BAG zur Selbstquarantäne beachten

[1] Die Liste gemäss Anhang 6 ist nicht abschliessend. Eine klinische Beurteilung der Gefährdung im Einzelfall bleibt vorbehalten. Das BAG führt Anhang 6 laufend nach.

Personengruppe	Status	Arbeits- / Unterrichtsort
Erwachsene Personen sowie Schülerinnen und Schüler, die mit einer besonders gefährdeten Person im gleichen Haushalt leben.	Nicht besonders gefährdet	Arbeit / Unterricht grundsätzlich regulär an der Schule vor Ort (im Einzelfall Einschätzung der behandelnden Arztperson berücksichtigen)
Erwachsene Personen sowie Schülerinnen und Schüler ohne Vorerkrankung	Nicht besonders gefährdet	Arbeit / Unterricht regulär an der Schule vor Ort
Schülerinnen und Schüler mit einer Vorerkrankung	Nicht besonders gefährdet	Unterricht regulär an der Schule vor Ort. Die Schülerinnen und Schüler halten sich dabei wie bisher an die für sie gewohnten krankheitsbezogenen Schutzmassnahmen.

5. Schutzmassnahmen

Die Schutzmassnahmen zur Wiederaufnahme des Unterrichts an den Schulen richten sich nach den schweizweit geltenden Grundprinzipien des BAG zur Wiedereröffnung der obligatorischen Schulen. Die Schutzmassnahmen haben in erster Linie zum Ziel, besonders gefährdete Personen vor einer Ansteckung zu schützen.

5.1 Schulareal und Schulhaus

a) Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, zum Beispiel Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen, sollen das Schulhausareal meiden. Ebenfalls sollen Gruppierungen von Erwachsenen respektive Eltern im Schulhaus vermieden werden.
b) Alle Personen, die auf dem Schulareal verkehren, sollen die empfohlenen Hygieneregeln des BAG einhalten und in der korrekten Durchführung geschult werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln). Dazu sollen an sensiblen Punkten (Schulhauseingang, Klassen- und Lehrerzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) Möglichkeiten zur Handhygiene zur Verfügung stehen. Dabei ist vorwiegend auf die vorhandenen Waschbecken mit Flüssigseifespendern und Einmalhandtüchern abzustellen; wenn dies nicht möglich ist, auch auf Händedesinfektionsmittel. Schülerinnen und Schüler sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.
c) Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken sollen in regelmässigen Abständen, das heisst mehrmals täglich, gereinigt werden.
d) In allen Räumlichkeiten ist regelmässig und ausgiebig zu lüften, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde.
e) Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten.
f) Das präventive Tragen von Masken im Schulhaus oder auf dem Schulareal ist keine sinnvolle Massnahme. Allerdings sollen Masken für gewisse Situationen im Schulhaus zur Verfügung stehen (Person im Schulhaus zeigt akute Krankheitssymptome, sie trägt dann eine Maske für den Heimweg oder während einer Warteperiode im Schulhaus). Den Schulen wird für diese Situation vom Kanton bis spätestens 11. Mai 2020 ein Grundkontingent an Masken zur Verfügung gestellt. Das Verteilkonzept wird über das Schulportal Aargau mitgeteilt.
g) Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.

5.2 Schülerinnen und Schüler

Für die Schülerinnen und Schüler untereinander bestehen keine Abstandsregeln.

Hingegen sollen die Schülerinnen und Schüler gegenüber erwachsenen Personen den Mindestabstand von 2 Metern einhalten und die genannten Hygieneregeln gemäss Kapitel 5.1 befolgen. Somit können sich die Schülerinnen und Schüler weitgehend normal im Klassenverband, auf dem Schulareal und auf dem Schulweg verhalten und bewegen.

5.3 Lehrpersonen und weiteres Schulpersonal

Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern den Mindestabstand von 2 Metern ein und befolgen die genannten Hygieneregeln gemäss Kapitel 5.1. Für Lern- und Kontaktsituationen, in denen der Mindestabstand für längere Zeit nicht eingehalten werden kann, muss der Schutz durch eine Schutzscheibe sichergestellt werden. Diese Regeln gelten für alle erwachsenen Personen auf sämtlichen Schulstufen der obligatorischen Schulzeit gleich.

6. Klassen- und Schulanlässe

Aufgrund der ausserordentlichen Situation soll die Priorität bis zum Ende des Schuljahrs auf dem Unterricht und der Förderung der Schülerinnen und Schüler liegen.

Klassenlager und Schulreisen finden nicht statt. Ebenso ist auf Veranstaltungen im öffentlichen Raum sowie auf Anlässe im Schulhaus mit Ansammlungen von Erwachsenen/Eltern zu verzichten (Elternabende, Besuchstage, Sporttage, Präsentationsveranstaltungen Projekte und Recherchen oder Abschluss Atelier Begabtenförderung).

Anlässe zum Schuljahresabschluss von Schülerinnen und Schülern können im Klassenrahmen und ohne Beteiligung von Eltern in angemessener Form stattfinden.

7. Lehrplan

Die Zielsetzungen des Lehrplans für das Schuljahr 2019/20 können aufgrund der Aussetzung des Unterrichts zwischen dem 16. März und dem 3. April 2020 sowie der Phase des Fernunterrichts vom 20. April bis 10. Mai 2020 voraussichtlich nicht von allen Schülerinnen und Schülern gleich gut erreicht werden.

Schülerinnen und Schüler haben bei der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts einen unterschiedlichen Lernstand. Als Orientierung für die inhaltliche Planung gelten die Zielsetzungen des Lehrplans. Dem unterschiedlichen Lernstand ist besondere Beachtung zu schenken.

Fachliche Exkursionen in der Umgebung und ohne Benützung des öffentlichen Verkehrs sind möglich.

Der Unterricht in Bewegung und Sport findet regulär in der Turnhalle oder im Freien statt. Es ist auf Aktivitäten zu fokussieren, die keinen engen Körperkontakt zur Folge haben. Der Mindestabstand von 2 Metern gegenüber der Lehrperson ist einzuhalten. Die Zielsetzungen des Lehrplans in Bewegung und Sport können deshalb im Unterricht je nach dem nur teilweise erreicht werden.

8. Beurteilung und Promotion

8.1 Jahreszeugnis

Für die Noten im Jahreszeugnis des laufenden Schuljahrs werden alle Beurteilungsbelege berücksichtigt, die vom Beginn des Schuljahrs am 12. August 2019 bis zum 13. März 2020 vorhanden waren und die ab dem 11. Mai 2020 bis zum Ende des Schuljahrs dazukommen. Das in § 5 Abs. 3 der

Verordnung über die Laufbahnentscheide geregelte minimale Erfordernis bezüglich Beurteilungsbelege "pro Schulhalbjahr und Fach" kommt dabei nicht zur Anwendung.

8.2 Zeugnisnoten und Promotion

Leistungsbeurteilungen aus der Phase des Fernunterrichts sind nicht promotionswirksam. Zur Ermittlung der einzelnen Zeugnisnoten beziehungsweise der Begründung eines Laufbahnentscheids kann gestützt auf § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahnentscheide (SAR 421.352) die Leistungsentwicklung während der Phase des Fernunterrichts berücksichtigt werden. Die ausserordentlichen Umstände aufgrund der Coronavirus-Pandemie sollen für die Schülerinnen und Schüler dabei zu keinen Nachteilen für die weitere schulische und berufliche Laufbahn führen.

Alle Promotionsentscheide werden aufgrund des Jahreszeugnisses gefällt. Im Jahreszeugnis erfolgt unter Bemerkungen der Eintrag "Coronavirus-Pandemie: Eingeschränkter Unterricht vom 16. März 2020 bis 10. Mai 2020".

8.3 Lernen in Selbstquarantäne

Bei Schülerinnen und Schülern, die den Unterricht nicht besuchen, weil in ihrem Haushalt eine an COVID-19 erkrankte Person lebt, ist jeweils zwischen der Schule und der Schülerin / dem Schüler bzw. den Eltern zu vereinbaren, wie und in welchem Umfang die Lernziele durch die Schülerin / den Schüler bearbeitet werden und wie die Begleitung und Unterstützung durch die Lehrperson erfolgt. Für diese Schülerinnen und Schüler gelten betreffend Beurteilung und Promotion wie auch betreffend Lehrplanziele die folgenden Regelungen:

- Beim Lernen in Selbstquarantäne können die Unterrichtsinhalte des Lehrplans kaum im gewohnten Umfang bearbeitet werden. Im Zentrum sollen die Bildungsziele und Inhalte der Kernfächer Deutsch, Mathematik und Realien sowie zusätzlich der Fremdsprachen stehen. Ergänzend sollen daneben individuell und der Situation angepasst auch Inhalte der Fächer Musik, Gestalten, Hauswirtschaft, Bewegung und Sport sowie fachübergreifende Themen in das Lernprogramm einfliessen.
- Beim Lernen in Selbstquarantäne ist auf promotionswirksame Leistungsbeurteilungen zu verzichten. Zur Ermittlung der einzelnen Zeugnisnoten beziehungsweise der Begründung eines Laufbahnentscheids kann gestützt auf § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahnentscheide (SAR 421.352) die Leistungsentwicklung berücksichtigt werden.

9. Leistungstests Checks und Abschlusszertifikat

Der Check S3 ist für das Schuljahr 2019/20 abgesagt. Der nächste Check S3 findet im Frühling 2021 statt.

Der Check S2 kann ab dem 11. Mai bis Ende September 2020 abgeschlossen werden. Das Teilzertifikat Check S2 erhalten die Schülerinnen und Schüler spätestens Mitte Oktober.

Der Check P5 wird verschoben und findet in der 6. Klasse zwischen dem 31. August und 18. September 2020 statt.

Die Schülerinnen und Schüler der 3. Klasse der Oberstufe erhalten ein Abschlusszertifikat ohne Teilzertifikat Check S3. Falls sie das Wahlfach Projekte und Recherchen besucht haben und die Projektarbeit abschliessen konnten, erhalten sie ein Teilzertifikat Projektarbeit. Auf dem Abschlusszertifikat und den Teilzertifikaten wird mit einer Fussnote mittels standardisiertem Text auf die besondere Situation der Corona-Pandemie hingewiesen.

10. Lernorganisation bei Personalmangel

Die Durchführung des Klassenunterrichts nach Lehrplan ist sicherzustellen. Fehlen personelle Ressourcen vor Ort (Ausfall von besonders gefährdeten Personen), sind Lösungen zu finden, wie der Unterricht nach Lehrplan mit weniger Lehrpersonen umgesetzt werden kann. Es ergeben sich folgende Möglichkeiten:

10.1 Einsatz vorhandener Personalressourcen

Die Lehrpersonen, die für den Präsenzunterricht zur Verfügung stehen, werden zunächst für die Führung des Klassenunterrichts eingesetzt, erst in zweiter Priorität für ergänzende Förderangebote wie Deutsch als Zweitsprache, schulische Heilpädagogik oder Begabtenförderung. Auf Halbklassenunterricht oder Teamteaching kann verzichtet werden. Lehrpersonen mit freien Kapazitäten können den Unterricht von besonders gefährdeten Lehrpersonen, die von zu Hause aus arbeiten, übernehmen. Die Schulleitung koordiniert die Aufgaben zwischen den Lehrpersonen, die vor Ort, und denjenigen, die von zu Hause aus arbeiten.

10.2 Einsatz von Stellvertretungen

Für besonders gefährdete Lehrpersonen mit ärztlichem Attest können Stellvertretungen eingesetzt werden. Infrage kommen Lehrpersonen, die ihr Pensum aufstocken können, sowie auf dem Stellenmarkt verfügbare Lehrpersonen. Es gelten die rechtlichen Bestimmungen gemäss § 32 des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP, SAR 411.210). Bei im Voraus planbaren Absenzen darf ab dem ersten Tag eine bezahlte Stellvertretung eingesetzt werden (§ 32 Abs. 2 LDLP).

10.3 Einsatz von Studierenden der Pädagogischen Hochschulen

Studierende können als Stellvertretung für das Unterrichten von Klassen eingesetzt werden, deren Lehrpersonen von zu Hause aus arbeiten. Sie arbeiten eng mit dieser Lehrperson zusammen.

10.4 Einsatz von Assistenzpersonen

Assistenzpersonen können Klassen oder Lerngruppen beaufsichtigen, die selbständig an Lernaufträgen arbeiten, oder wie bisher Lehrpersonen oder einzelne Schülerinnen und Schüler unterstützen.

10.5 Unterstützung durch das BKS

Kann der Präsenzunterricht auch nach Prüfen der genannten Möglichkeiten aufgrund eines Personalmangels weiterhin nicht realisiert werden, nimmt die Schule Kontakt mit der Abteilung Volksschule, Sektion Schulaufsicht auf.

11. Betreuungsangebot

Die mit Weisung vom 30. März 2020 verfügte Verpflichtung der Schulen, ein Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung zu stellen, wird per 11. Mai 2020 aufgehoben.

12. Erkrankte Personen und gehäufte Fälle

12.1 Selbstisolation und Selbstquarantäne

Sowohl für erwachsenes Schulpersonal wie auch für die Schülerinnen und Schüler sind die Massnahmen des BAG für Selbstisolation und -quarantäne bindend. Personen, welche positiv getestet sind, begeben sich in Isolation. Personen, die einen engen Kontakt (im selben Haushalt) mit einer an

COVID-19 erkrankten Person hatten, sollen sich in Quarantäne begeben gemäss den geltenden Empfehlungen des BAG.

Das Miteinander der Schülerinnen und Schüler im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert. Falls jedoch gehäufte Fälle in einem schulischen Setting vorkommen, muss eine Quarantäne umgesetzt werden. Insbesondere sollen für diese Situation auch Möglichkeiten bestehen, definierte Gruppen innerhalb der Schule voneinander zu trennen, um das weitere Auftreten von Fällen zu verhindern.

12.2 Meldepflicht

Erkrankt eine Person innerhalb des Schulbetriebs an COVID-19, ist die Schulleitung umgehend zu informieren. Dasselbe gilt für eine Person, die sich in Selbstquarantäne begibt, weil eine andere Person im selben Haushalt erkrankt ist.

13. Kontakt und Information

Schulleitungen, Behördenmitglieder und Eltern können sich an die Abteilung Volksschule, Sektion Schulaufsicht wenden.

Weitere Informationen und Antworten zu häufig gestellten Fragen finden sich unter folgenden Links: www.bag.admin.ch / http://www.ag.ch/coronavirus www.schulen-aargau.ch/coronavirus.

Alex Hürzeler
Regierungsrat